Sicherheitsdatenblatt

P

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: 3314 - Pro Lock Quick Bond

50 ML

Andere Bezeichnungen:

UFI: HH59-W0UJ-T001-U4MY

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Klebstoffe und Dichtungsmittel. Ausschließlich zur den professionellen Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Pro Part International Kozakkenberg 4

5951 DL Belfeld - Netherlands Tel.: +31 (0)77 476 2204 msds@pro-part.eu www.propart-international.com

1.4 Notrufnummer: Germany

BAuA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Federal Institute for Occupational Safety and

Health

Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25, D-44149 Dortmund

+ 49 (0) 231 9071 2971

Luxembourg

Luxembourg Institute of Science and Technology (LIST) 41 r. du Brill, L-4422

Phone: +352 275 888 1

Österreich

Federal Ministry for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology, Div. VI/7

Stubenbastei 5, A, 1010 Vienna Telephone: +43 1 31 00 472

Schweiz

Common notification authority for chemicals of FOEN - FOPH - SECO 3003 Berne

Phone: +41 (0)58 462 73 05

Belgien

Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum, Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles/Brussel

+32 70 245 245

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Die Klassifizierung des Produkts wurde in Übereinstimmung mit den im SDS der Lieferanten enthaltenen Informationen und mit den ergänzenden Informationen der von diesen Lieferanten durchgeführten Tests vorgenommen

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319 Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315 Skin Song, 1, Hautrenzibilisiorung, Kategoria 1, H3

Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung, Kategorie 1, H317

STOT SE 3: Toxizität für die Atemwege (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung



Gefahrenhinweise:

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

Sicherheitshinweise:

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

Zusätzliche Information:

Enthält 2´-Phenylacetohydrazid, Masse réactionnelle du 2,2´-[(4-méthylphényl)imino]biséthanol et de l´éthanol 2-[[2-(2-hydroxyéthoxy)éthyl](4-méthylphényl)amino]-.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

2,2 ´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat; Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol; Acrylsäure

UFI: HH59-W0UJ-T001-U4MY

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von Polymeren in Lösemittel

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung					
CAS:	109-16-0	2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat (1) Selbsteingestuft						
EC: Index: REACH:	203-652-6 Nicht zutreffend 01-2119969287-21- XXXX	Verordnung 1272/2008	Skin Sens. 1: H317 - Achtung	75 - <90 %				
	27813-02-1	Methacrylsäure, Mon	noester mit Propan-1,2-diol ⁽¹⁾ Selbsteingestuft					
	248-666-3 Nicht zutreffend 01-2119490226-37- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	3 - <8 %				
CAS:	79-10-7	Acrylsäure ⁽¹⁾	ATP CLP00					
	201-177-9 607-061-00-8 01-2119452449-31- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H312+H332; Aquatic Acute 1: H400; Flam. Liq. 3: H226; Skin Corr. 1A: H314 - Gefahr	1 - <3 %				
	80-15-9	A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid(1) ATP CLP00						
	201-254-7 617-002-00-8 01-2119475796-19- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H331; Acute Tox. 4: H302+H312; Aquatic Chronic 2: H411; Org. Perox. E: H242; Skin Corr. 1B: H314; STOT RE 2: H373 - Gefahr	1 - <3 %				
CAS:	114-83-0	2´-Phenylacetohydra	azid(1) Selbsteingestuft					
	204-055-3 Nicht zutreffend Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H301; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317; STOT SE 3: H335 - Gefahr	0.3 - <1 %				
CAS: EC: Index:	Nicht zutreffend 911-490-9 Nicht zutreffend		du 2,2´-[(4-méthylphényl)imino]biséthanol et de l´éthanol 2-[Selbsteingestuft y)éthyl](4-méthylphényl)amino]-(1)					
	Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr	0.1 - <0.3 %				

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 MI

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Acrylsäure CAS: 79-10-7 EC: 201-177-9	% (Gew./Gew.) >=1: STOT SE 3 - H335
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid CAS: 80-15-9 EC: 201-254-7	% (Gew./Gew.) >=90: Org. Perox. E - H242 1<= % (Gew./Gew.) <90: Org. Perox. F - H242 % (Gew./Gew.) >=10: Skin Corr. 1B - H314 3<= % (Gew./Gew.) <10: Skin Irrit. 2 - H315 % (Gew./Gew.) >=3: Eye Dam. 1 - H318 1<= % (Gew./Gew.) <3: Eye Irrit. 2 - H319 % (Gew./Gew.) >=1: STOT SE 3 - H335

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

ERWÄRMUNG KANN BRAND VERURSACHEN. Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

JEDE ART VON ERWÄRMUNG VERMEIDEN. Beachten Sie die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für Ausrüstung und Systeme, sowie die Mindestanfordung für die Sicherheit der Arbeiter. Beachten Sie Punkt 10 hinsichtlich der zu vermeidenden Bedingngen und Materialien. NUR IN ORIGINALVERPACKUNG AUFBEWAHREN.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 20 °C
Maximale Zeit: 6 Monate

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

	Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Acrylsäure		MAK (8h)	10 ppm	30 mg/m ³
CAS: 79-10-7	EC: 201-177-9	MAK (STEL)	10 ppm	30 mg/m ³

DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 109-16-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	13,9 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-652-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	48,5 mg/m ³	Nicht relevant
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 27813-02-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4,2 mg/kg	Nicht relevant
EC: 248-666-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	14,7 mg/m ³	Nicht relevant
Acrylsäure	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 79-10-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 201-177-9	Einatmen	30 mg/m ³	30 mg/m ³	30 mg/m ³	30 mg/m ³
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 80-15-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 201-254-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	6 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	8,33 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 109-16-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	8,33 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-652-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	14,5 mg/m ³	Nicht relevant
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 27813-02-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 248-666-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	8,8 mg/m ³	Nicht relevant
Acrylsäure	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 79-10-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 201-177-9	Einatmen	3,6 mg/m ³	3,6 mg/m ³	3,6 mg/m ³	3,6 mg/m ³

PNEC:

Identifizierung				
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	STP	1,7 mg/L	Frisches Wasser	0,016 mg/L
CAS: 109-16-0	Boden	0,027 mg/kg	Meerwasser	0,002 mg/L
EC: 203-652-6	Intermittierende	0,016 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,185 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,018 mg/kg
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,904 mg/L
CAS: 27813-02-1	Boden	0,727 mg/kg	Meerwasser	0,904 mg/L
EC: 248-666-3	Intermittierende	0,972 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	6,28 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	6,28 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
Acrylsäure	STP	0,9 mg/L	Frisches Wasser	0,003 mg/L
CAS: 79-10-7	Boden	1 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
EC: 201-177-9	Intermittierende	0,001 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,024 mg/kg
	Oral	0,03 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,002 mg/kg
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid	STP	0,35 mg/L	Frisches Wasser	0,003 mg/L
CAS: 80-15-9	Boden	0,003 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
EC: 201-254-7	Intermittierende	0,031 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,023 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,002 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe	CAT III	EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 240 min, Dichte: 0,3 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.



3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 5,9 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 20 °C:

64,21 kg/m³ (64,21 g/L)

Mittlere Kohlenstoffzahl: 5,03

Mittleres Molekülgewicht: 108,76 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit

Aussehen: Durchscheinend
Farbe: Grünlich

Geruch: Stechend
Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: >200 °C Dampfdruck bei 20 °C: 13 Pa

Dampfdruck bei 50 °C:

Verdunstungsrate bei 20 °C:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1088,3 kg/m³

Relative Dichte bei 20 °C: ≈1,07

Dynamische Viskosität bei 20 °C: 7 - 12 cP

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant *

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant *

Konzentration: Nicht relevant *

pH: ~5

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Löslichkeitseigenschaft:

Zersetzungstemperatur:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt: >100 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur: >200 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Nicht relevant *

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant *
Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Nicht relevant *

Brechungsindex:

Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

	Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
ſ	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Vorsicht	Alkali, Schwermetalle, Reduziermittel und Peroxidbeschleuniger vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 MI

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Es enthält hochreaktive Substanzen, die sich durch interne Peroxidbildung selbst polymerisieren können. Die bei diesen Reaktionen gebildeten Peroxide sind äußerst stoß- und hitzeempfindlich.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
 - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

IARC: Acrylsäure (3)

- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Ak	ute Toxizität	Gattung
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	LD50 oral	10837 mg/kg	Ratte
CAS: 109-16-0	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 203-652-6	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	LD50 oral	11200 mg/kg	Ratte
CAS: 27813-02-1	LD50 kutan	>5000 mg/kg	Kaninchen
EC: 248-666-3	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Acrylsäure	LD50 oral	500 mg/kg	Ratte
CAS: 79-10-7	LD50 kutan	1100 mg/kg	Ratte
EC: 201-177-9	LC50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte
2´-Phenylacetohydrazid	LD50 oral	270 mg/kg	Ratte
CAS: 114-83-0	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 204-055-3	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid	LD50 oral	600 mg/kg	Ratte
CAS: 80-15-9	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 201-254-7	LC50 Einatmung	3 mg/L (ATEi)	
Masse réactionnelle du 2,2´-[(4-méthylphényl)imino]biséthanol et de l´éthanol 2-[[2-(2 hydroxyéthoxy)éthyl](4-méthylphényl)amino]-	LD50 oral	619 mg/kg	Ratte
CAS: Nicht zutreffend	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 911-490-9	LC50 Einatmung	>20 mg/L	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	LC50	16,4 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
CAS: 109-16-0	EC50	Nicht relevant		
EC: 203-652-6	EC50	Nicht relevant		
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	LC50	833 mg/L (96 h)	Scophthalmus maximus	Fisch
CAS: 27813-02-1	EC50	210 mg/L (48 h)	Acartia tonsa	Krustentier
EC: 248-666-3	EC50	Nicht relevant		
Acrylsäure	LC50	27 mg/L (96 h)	Salmo gairdneri	Fisch
CAS: 79-10-7	EC50	54 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 201-177-9	EC50	0,13 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid	LC50	3,9 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 80-15-9	EC50	18,84 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 201-254-7	EC50	3,1 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Masse réactionnelle du 2,2´-[(4-méthylphényl)imino]biséthanol et de l´éthanol 2-[[2-(2-hydroxyéthoxy)éthyl](4-méthylphényl) amino]-	LC50	110 mg/L (96 h)	Cyprinus carpio	Fisch
CAS: Nicht zutreffend	EC50	48 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 911-490-9	EC50	110 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

Langzeittoxizität:

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 109-16-0 EC: 203-652-6	NOEC	32 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 27813-02-1 EC: 248-666-3	NOEC	45,2 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Acrylsäure	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 79-10-7 EC: 201-177-9	NOEC	19 mg/L	Daphnia magna	Krustentier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abba	ubarkeit	Biologische Abba	ubarkeit
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	10 mg/L
CAS: 109-16-0	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 203-652-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	85 %
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 27813-02-1	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	Nicht relevant
EC: 248-666-3	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	81 %
Acrylsäure	BSB5	0,29 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 79-10-7	CSB	1,41 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 201-177-9	BSB/CSB	0,21	% Biologisch abgebaut	67,8 %
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	11 mg/L
CAS: 80-15-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-254-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	3 %
Masse réactionnelle du 2,2´-[(4-méthylphényl)imino] biséthanol et de l´éthanol 2-[[2-(2-hydroxyéthoxy)éthyl](4 -méthylphényl)amino]-	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	18 mg/L
CAS: Nicht zutreffend	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 911-490-9	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	1,5 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der bi	ologischen Ansammlung
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	FBK	3
CAS: 27813-02-1	POW Protokoll	0,97
EC: 248-666-3	Potenzial	Niedrig
Acrylsäure	FBK	1
CAS: 79-10-7	POW Protokoll	0,35
EC: 201-177-9	Potenzial	Niedrig
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid	FBK	9
CAS: 80-15-9	POW Protokoll	2,16
EC: 201-254-7	Potenzial	Niedrig
Masse réactionnelle du 2,2´-[(4-méthylphényl)imino]biséthanol et de l´éthanol 2-[[2-(2-hydroxyéthoxy)éthyl](4-méthylphényl)amino]-	FBK	
CAS: Nicht zutreffend	POW Protokoll	2,22
EC: 911-490-9	Potenzial	

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2,2´-Ethylendioxydiethyldimethacrylat	Koc	78	Henry	9,26E-6 Pa·m³/mol
CAS: 109-16-0	Fazit	Hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 203-652-6	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nein
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol	Koc	80	Henry	9E-4 Pa·m³/mol
CAS: 27813-02-1	Fazit	Hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 248-666-3	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Absorpt	Absorption/Desorption		gkeit
Acrylsäure	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 79-10-7	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 201-177-9	σ	2,85E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
A,a-Dimethylbenzylhydroperoxid	Koc	40	Henry	2,2E-2 Pa·m³/mol
CAS: 80-15-9	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 201-254-7	σ	1,484E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nein

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP13 sensibilisierend, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT **

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Revision: 27.09.2023 Erstellt am: 14.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT ** (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant 14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nein

Besondere Verfügungen: Nicht relevant Tunnelbeschränkungscode: Nicht relevant Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant 14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant

EMS-Codes:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Nicht relevant Beschränkte Mengen: Segregationsgruppe: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2023:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Nicht relevant 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 MI

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

-in Scherzspielen;

—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Àllgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBl. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94, 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der

Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

P

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ANGABEN ZUM TRANSPORT (ABSCHNITT 14):

- · UN-Nummer
- · Verpackungsgruppe

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H335: Kann die Atemwege reizen.
- H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- Acute Tox. 3: H301 Giftig bei Verschlucken.
- Acute Tox. 3: H331 Giftig bei Einatmen.
- Acute Tox. 4: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- Acute Tox. 4: H302+H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.
- Acute Tox. 4: H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
- Aquatic Acute 1: H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- Aquatic Chronic 2: H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Aquatic Chronic 3: H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- Eye Irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- Flam. Liq. 3: H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Org. Perox. E: H242 Erwärmung kann Brand verursachen.
- Skin Corr. 1A: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Skin Corr. 1B: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Skin Irrit. 2: H315 Verursacht Hautreizungen.
- Skin Sens. 1: H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- STOT RE 2: H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- STOT SE 3: H335 Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

- Skin Sens. 1: Berechnungsmethode
- Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode
- STOT SE 3: Berechnungsmethode
- Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:



3314 - Pro Lock Quick Bond 50 ML

Erstellt am: 14.09.2023 Revision: 27.09.2023 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50

LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.